

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 23. Oktober 2025

Dossier Nr. 11758, «Echo der Zeit» vom 16. September 2025 – «Wie der Mord an Charlie Kirk die USA verändert»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 19. September 2025, mit dem Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

*«Ich höre seit einigen Jahren regelmässig das Echo der Zeit von SRF news. Dabei bin ich normalerweise begeistert von der ausgewogenen und zumeist ideologiebefreiten Berichterstattung der Sendung. Deswegen war ich umso mehr entgeistert und erschrocken als ich in der Sendung vom 16. September 2025 das Interview mit dem NZZ-Korrespondenten in Washington, Christian Weissflog, hörte. Es ist zwar nichts neues, dass in SRF-Beiträgen auch Journalist*innen anderer News-Outlets und insbesondere auch der NZZ zu Wort kommen. Die unverkennbare Färbung durch die NZZ hat meiner Meinung (und auch meiner Lesart der einschlägigen Gesetzesbestimmungen) nach in einem öffentlich-rechtlichen Medium wie dem Echo der Zeit allerdings nichts zu suchen.*

Folgend gebe ich kurz die entsprechenden Stellen aus dem Interview wieder, in welchen ich eine Verletzung von Art. 4 RTVG gegeben sehe (dabei zitiere ich aus dem automatisch generierten Transkript, welches auf Apple Podcasts verfügbar ist):

«Über dieses Vorgehen habe ich mit NZZ-Korrespondent Christian Weissflog in Washington gesprochen. Zunächst wollte ich von ihm wissen, was bis jetzt eigentlich gesichert ist über den mutmasslichen Attentäter und dessen Motiv.

Zum Motiv gibt es bis jetzt eigentlich nur einzelne Hinweise. Der Gouverneur von Utah hat gesagt, dass der mutmassliche Attentäter in einer romantischen Beziehung lebte mit einem Mann, der eine Frau werden will, also der identifizierte sich als Transgender. Dann weiss man dass, wo auf den Kugeln, die er dann nicht benutzt hat, also die Kugel, die er mitnahm, um das Attentat zu verüben, dass er dort Inschriften aufgeschrieben hat, die als antifaschistisch interpretiert werden können.»

*Den Bezug zu Trans und Transidentitäten herzustellen war offensichtlich kein Problem. In den USA wird die Ermordung von Charlie Kirk gerade von rechten, rechtsextremen sowie Regierungskreisen gerade dafür instrumentalisiert, gegen die sogenannte «radical left» zu schiessen. Damit sind aber keineswegs «Linksradikale» gemeint, wie der Begriff übersetzt werden kann. Diese Rhetorik wird von Trumpisten und MAGA-Anhänger*innen gerade dazu verwendet, gegen Minderheiten allgemein und gegen liberale bis linke Ansichten und Politiken zu hetzen. Dass sich Journalist*innen der NZZ dieser Rhetorik anschliessen und unkritisch die gleichen Debatten in die Schweiz importieren wollen, erstaunt indessen nicht. Entwicklungen, die in diese Richtung deuten, sind bei der NZZ schon länger erkennbar. Dass die SRG durch das Aufgreifen und Verbreiten dieser Rhetorik im Echo der Zeit zu einer allfälligen Polarisierung sowie Stimmungsmache gegen Trans-Menschen beiträgt, finde ich indessen nicht nur unhaltbar, sondern geradezu unverschämt.*

Dass sich das politische Klima in fast ausnahmslos allen westlichen Demokratien verändert, dürfte wohl auch dem SRF aufgefallen sein. Aus diesem Grund ist auch unersichtlich, wie ein solches Narrativ (welches gegen Trans-Personen hetzt) unhinterfragt übernommen wurde. Dass sich Charlie Kirk immer wieder transfeindlich und diskriminierend auch gegenüber anderen Minderheiten äusserte, wurde in dieser Sendung des Echo der Zeit leider aussen vor gelassen. Dass Kirk auch an dem Anlass, an dem er sodann erschossen wurde, darüber sprach, Massentötungen an Trans-Personen durchführen zu wollen, wird mit keinem einzigen Wort erwähnt. Mir ist bewusst, dass der Schutz von Trans-identitäten leider noch keine eigene gesetzliche Grundlage bekommen hat. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass sowohl eine Verletzung der Grundrechte, wie sie in Art. 4 Abs. 1 RTVG festgehalten ist, als auch eine Verletzung des Gebots der sachgerechten Darstellung, wie sie in Art. 4 Abs. 2 RTVG enthalten ist, gegeben sind.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, den erwähnten Beitrag aus dem Echo der Zeit vom 16. September zu überprüfen und wende mich mit einer Beanstandung im Sinne von Art. 92 und Art. 91 RTVG an Sie.

Insbesondere beanstünde ich, dass das Interview nicht ausgewogen war: Erstens wird mit keinem Wort erwähnt, weshalb die Geschlechtsidentität des mutmasslichen Täters oder dessen mutmasslichen Partners/Mitbewohners für die Ermordung von Charlie Kirk von Bedeutung sein sollte. Zweitens kann dieser Zusammenhang auch nicht hergestellt werden, da die Geschlechtsidentität keinen nachweisbaren Zusammenhang mit der Ermordung hat. In

den sozialen Medien ist eine Debatte darüber entbrannt, dass die Beweise, die den Bezug zu Transgender herstellen und auch belegen sollen, wie der mutmassliche Täter vorgegangen sein soll, vom FBI fabriziert wurden; was unter Berücksichtigung der Qualifikationen und politischen Ausrichtungen des von Trump eingesetzten FBI Direktors nicht von der Hand zu weisen ist. Schliesslich hat der Moderator der Sendung nach gesicherten Informationen über den Täter sowie dessen Motiv gefragt. Wie sich nun herausgestellt hat, sind viele der Erzählungen und Narrative der Rechten in den USA (die hier auch von der NZZ übernommen werden) in Bezug auf das Attentat an Kirk schlicht falsch. Die politische Motivation hinter den getätigten Aussagen (und Hetzkampagnen) ist klar erkennbar. Was hingegen noch nicht unabhängig überprüft wurde, sind folgende zwei vorgebrachten Behauptungen, dass 1. der mutmassliche Täter in einer romantischen Beziehung mit einer Trans-Person gewesen sein soll und 2. dass die Kugeln, die der Täter zur Tat mitbrachte (aber dann nicht verwendete?!) antifaschistische Parolen aufgedruckt haben sollen. Dies sollte insbesondere unter dem Verdacht der gezielten Falschinformation und politischen Hetze durch US-Regierungskreise untersucht und kritisch eingeordnet werden.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Bei der Auswahl von Gesprächspartnern ist für uns deren politische Haltung nicht entscheidend. Zumal wir in unseren Sendungen Raum geben möchten für unterschiedliche Betrachtungsweisen und Überlegungen. Entscheidend ist hingegen, ob die von uns Interviewten aufgrund ihrer Biographie, ihrer Ausbildung und ihrer Funktion legitimiert und kompetent sind, sich zu einem Thema zu äussern. Auf Christian Weisflog, den von uns befragten Korrespondenten, trifft das zweifellos zu. Zum einen kennen wir ihn als früheren Kollegen und Redaktor bei SRF bestens. Zum andern ist er seit nunmehr fünf Jahren als Berichterstatter für die «NZZ» aus Washington tätig, kennt also die USA.

Entgegen der in der Beanstandung geübten Kritik äussert sich der Korrespondent sehr nüchtern und verzichtet gar weitgehend auf eigene Positionsbezüge. Auf die Frage des «Echo»-Moderators, was man denn gesichert wisse über den mutmasslichen Attentäter, macht er mehrfach deutlich, dass man noch sehr wenig wisse. Und dass man vermutlich erst später – also nach dem Interview – mehr erfahren werde, nämlich dann, wenn der Tatverdächtige erstmals vor Gericht erscheine und die Staatsanwaltschaft die Anklagepunkte bekanntmache.

Der «NZZ»-Korrespondent referiert sachlich das wenige, was man weiss, etwa zum Privatleben des mutmasslichen Attentäters – behauptet aber mit keinem Satz, dass sich daraus ursächlich die Tat ableiten lasse. Ebenso wenig machen wir uns selber eine solche Lesart zu eigen.

Auch was die Inschrift auf der Kugel betrifft, so sagt Weisflog lediglich, dass man diese als antifaschistisch interpretieren *könne* – was aus europäischer Sicht zudem durchaus keine negative Charakterisierung ist. Gleichzeitig machte der Moderator der «Echo»-Sendung schon in der Einführung zum Interview deutlich, dass die Regierung von Donald Trump sich

auf äusserst tendenziöse Art in den Fall einmische und ihn zu ihrem Vorteil instrumentalisiere.

Noch eine Bemerkung zum Kritikpunkt, das Interview sei nicht «ausgewogen» gewesen: Ein Interview ist nie ausgewogen. Vielmehr transportiert es hauptsächlich die Sichtweise der interviewten Person. Und das soll es auch. Meinungen sind frei. Wenn eine Gesprächspartnerin oder ein Gesprächspartner jedoch offenkundige Falschinformationen äussert, ist es die Aufgabe des Interviewers, das zu thematisieren und nötigenfalls zu widersprechen. In diesem Fall hat der «NZZ»-Journalist in keinem Punkt «Fake News» verbreitet.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Es ist offensichtlich, dass es sich bei den Aussagen von Christian Weisflog um seine Ansichten und Kommentare handelt, wobei diese dort als Tatsachen dargestellt werden, wo harte Fakten vorliegen. Der Interviewte macht im beanstandeten Beitrag wiederholt deutlich, dass nur wenige gesicherte Informationen vorliegen. Die Aussagen des nachweislich sachkundigen US-Korrespondenten der NZZ sind korrekt als mögliche Hinweise oder Interpretationen wiedergegeben, ohne dass kausale Verbindungen behauptet werden. Zudem gibt der Moderator einen klaren Kontext, indem er auf die politische Instrumentalisierung des Falls durch US-Regierungsstellen hinweist.

Ebenso offensichtlich ist, dass Interviews primär die Sichtweise der interviewten Person widerspiegeln. Eine klassische «Ausgewogenheit» ist nicht zwingend, solange keine falschen Informationen verbreitet werden. Auch in diesem Fall hat der Korrespondent keine nachweislich falschen Aussagen gemacht, und die Redaktionsmoderation stellt die notwendigen Einordnungen bereit.

Die Erwähnung der Trans-Identität des Partners/der Partnerin des Täters dient der sachlichen Wiedergabe bisher bekannter Informationen und wird nicht als ursächlich für die Tat dargestellt. Durch die Kontextualisierung politischer Instrumentalisierungen wird zudem eine missverständliche Interpretation verhindert.

Mit anderen Worten: Die Wiedergabe von Informationen erfolgte sachgerecht, Unsicherheiten wurden deutlich gekennzeichnet, politische Zusammenhänge angemessen eingeordnet.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt dementsprechend nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz